

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 48

ausgegeben am 11. Februar 2000

Gesetz

vom 16. Dezember 1999

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr. 49, und des Gesetzes vom 22. Oktober 1992, LGBL. 1993 Nr. 54, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor § 173

Verlängerung der Minderjährigkeit

§ 174

Aufgehoben

§ 175

Aufgehoben

§ 247

Aufgehoben

§ 569

3. unreifes Alter

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind zu testieren unfähig; Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren. Das Gericht muss durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung muss in ein Protokoll aufgenommen werden.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef